

50/147. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/156 vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1994/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994,

im Bewußtsein der finanziellen Schwierigkeiten, denen sich das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger nach wie vor gegenüber sieht, da viele Staaten der afrikanischen Region der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder angehören und daher nicht über die erforderlichen Mittel zur Unterstützung des Instituts verfügen,

im Bewußtsein der Anstrengungen, die das Institut bislang unternommen hat, um seinem Auftrag unter anderem durch die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren sowie durch die Gewährung von beratenden Diensten nachzukommen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁶,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu den Tätigkeiten, die es trotz der Schwierigkeiten, die sich ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats entgegenstellen, unternommen hat, wie dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege⁷⁷ zu entnehmen ist;

2. *dankt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organen, die das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt haben;

3. *appelliert* an die Regierungen sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Institut finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren, damit es seine Ziele erreichen kann, insbesondere auf den Gebieten Ausbildung, technische Hilfe, Beratung in Grundsatzfragen, Forschung und Datenerfassung;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Institut im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen des Programmhaushaltsplans sowie aus außerplanmäßigen Mitteln ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, und Anträge für allenfalls erforderliche zusätzliche Mittel für das Institut im Einklang mit ihrer Resolution 49/156 und ihrem Beschluß 49/480 vom 6. April 1995 vorzulegen;

5. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, den die finanzielle Unterstützung des Instituts betreffenden Beschluß des Programms zu

überprüfen und auch weiterhin angemessene Finanzmittel für die institutionelle Stärkung und die Umsetzung des Arbeitsprogramms des Instituts bereitzustellen und dabei die schwierige wirtschaftliche und finanzielle Lage zu berücksichtigen, der sich viele Länder in der afrikanischen Region gegenübersehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten sicherzustellen, daß entsprechende Anschlußmaßnahmen zur Durchführung dieser Resolution getroffen werden, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung sowie der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünften Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/148. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/12 vom 28. Oktober 1993, 48/112 vom 20. Dezember 1993 und 49/168 vom 23. Dezember 1994,

äußert beunruhigt über das Ausmaß, in dem die Tendenz zum Drogenmißbrauch und zur unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, und zum unerlaubten Verkehr damit zunimmt, was die Gesundheit und das Wohl von Millionen Menschen, insbesondere Jugendlichen, in allen Ländern der Welt bedroht,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr damit trotz verstärkter Bemühungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen weltweit zugenommen haben und somit nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen,

äußert beunruhigt über die zunehmende Gewalttätigkeit und die immer größere Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, welche die Herstellung von Drogen, Waffen, Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien sowie den Verkehr damit und deren Verteilung betreiben, wobei sie sich mitunter dem Zugriff des Gesetzes entziehen, Institutionen korrumpieren, die volle Ausübung der Menschenrechte untergraben und die Stabilität vieler Gesellschaften in der Welt bedrohen,

sowie äußerst beunruhigt über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen kriminellen Organisationen und terroristischen Gruppen, die am Drogenhandel und anderen strafbaren Handlungen wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem unerlaubten Handel mit Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien beteiligt sind,

⁷⁶ A/50/375.

⁷⁷ E/CN.15/1995/9 und Add.1.

sich vollauf dessen bewußt, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken dem Kampf gegen diese Geißel, welche die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt und deren Bekämpfung den Regierungen eine immer größere wirtschaftliche Belastung auferlegt und die mit unwiederbringlichen Verlusten an Menschenleben einhergeht, höheren Vorrang einräumen müssen,

überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die mit Drogen zusammenhängende Kriminalität, wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, wünschenswert ist, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

erneut erklärend, daß die bestehenden Übereinkommen über die Drogenbekämpfung, die Erklärung⁷⁸ und die umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁷⁹, die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm⁸⁰, die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung zur Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe verabschiedet wurden, die Erklärung, die von dem Welt-Ministertag zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung verabschiedet wurde⁸¹, der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁸², die Politische Erklärung und der Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷¹ sowie andere einschlägige internationale Regelungen einen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung schaffen, sowie betonend, daß verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung dieser Dokumente notwendig sind,

in Anerkennung der Anstrengungen der Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, die Umleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁸³,

in der Erkenntnis, daß unter bestimmten Umständen zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und

des unerlaubten Verkehrs damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Länder angemessene Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und bestandfähigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Senkung und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten, die ständig wechseln und die sich auf eine immer größere Anzahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt erstrecken,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenbekämpfung zufällt,

in Bekräftigung der Führungsrolle des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Schaltstelle für konzertierte internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs sowie in Würdigung der Art und Weise, in der das Programm die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt,

anerkennend, daß in Anbetracht der neuen Formen der kriminellen Tätigkeit der internationalen Drogenhändlerorganisationen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und eine Erneuerung der internationalen Selbstverpflichtung zur Bekämpfung dieser Bedrohungen erforderlich ist und neue Strategien, Ansätze und Ziele ausgearbeitet werden müssen, die es gestatten, unter Achtung der Souveränität der Staaten wirksamer gegen die internationalen Geschäfte derer vorzugehen, die am unerlaubten Handel mit Drogen und Waffen, an der Abzweigung von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien und an der Geldwäsche mittels finanzieller und nichtfinanzieller Transaktionen beteiligt sind,

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr in keiner Weise die Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht verankerten Grundsätze rechtfertigt, insbesondere der Grundsätze der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichtanwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sich verstärkt für die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

⁷⁸ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

⁷⁹ Ebd., Abschnitt B.

⁸⁰ Resolution S-17/2, Anlage.

⁸¹ A/45/262, Anhang.

⁸² Siehe A/49/139-E/1994/57.

⁸³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

II

INTERNATIONALES VORGEHEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und wesentlich größere Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Angebots dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe zu unternehmen, auf der Grundlage der gemeinsamen Verantwortung und unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen;

2. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁸³, das Übereinkommen in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁸⁴, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁸⁵ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁸⁶ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkommen beizutreten und alle ihre Bestimmungen umzusetzen;

3. *fordert alle Staaten auf*, angemessene innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu verabschieden, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Rechtsinstrumenten wirksame Maßnahmen zur Drogenbekämpfung durchzuführen;

4. *ersucht das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung*, den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch weiterhin Rechtshilfe bei der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Infrastrukturen im Hinblick auf die Durchführung der internationalen Übereinkommen zur Drogenbekämpfung zu gewähren und ihnen bei der Ausbildung des für die Anwendung der neuen Gesetze verantwortlichen Personals behilflich zu sein;

5. *unterstützt die Konzentration auf regionale, subregionale und nationale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs*, insbesondere den Leitplan-Ansatz, und fordert das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung nachdrücklich auf, diese Strategien auch weiterhin durch wirksame interregionale Strategien zu ergänzen;

6. *stellt erneut fest*, daß der Drogenhandel und seine Verbindungen zum Terrorismus, zur grenzüberschreitenden Kriminalität, zur Geldwäsche und zum Waffenhandel eine Gefahr und Bedrohung für die Bürgergesellschaft darstellen, und ermutigt die Regierungen, sich dieser Bedrohung zu stellen und zusammenzuarbeiten, um den Transfer von Mitteln an die an solchen Aktivitäten Beteiligten sowie zwischen ihnen zu verhindern;

7. *erkennt an*, daß zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach sowie dem unerlaubten Verkehr damit und der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den betroffenen Ländern Zusammenhänge bestehen und daß die Probleme von Land zu Land verschieden und vielfältig ausgeprägt sind;

8. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, Regierungen, die darum ersuchen, verstärkte wirtschaftliche und technische Unterstützung zugunsten von Programmen einer alternativen und bestandfähigen Entwicklung mit dem Ziel des Abbaus und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Drogen zu gewähren, bei denen den kulturellen Traditionen der Völker voll Rechnung getragen wird;

9. *stellt fest*, daß die Mitglieder der Suchtstoffkommission ihre nachdrückliche Unterstützung für die Initiativen des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung bekundet haben, die darauf abzielen, einen Dialog mit multilateralen Entwicklungsbanken herzustellen, damit diese Kreditvergabe- und Programmaktivitäten mit Bezug zu Drogenbekämpfungsmaßnahmen in den interessierten und betroffenen Ländern unternehmen können, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms, die Kommission über die weiteren auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte zu unterrichten;

10. *betont*, daß die Regierungen wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, daß Vorprodukte und wesentliche Chemikalien, Materialien und Geräte, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, auf illegale Märkte umgeleitet werden;

11. *spricht dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt ihre Anerkennung für die wertvolle Arbeit aus*, die es bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen leistet, um deren Verwendung auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, und fordert das Amt nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Auftrag nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Hinblick auf die Kontrolle von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien zu erfüllen;

12. *fordert das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung auf*, Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch in Zukunft bei der Errichtung oder dem Ausbau einzelstaatlicher Laboratorien zur Entdeckung von Drogen Hilfe zu gewähren;

13. *fordert die Staaten auf*, im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die illegalen Kulturen, aus denen Suchtstoffe gewonnen werden, zu vermindern und zu beseitigen und die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und deren Konsum zu verhindern und zu reduzieren;

14. *unterstreicht*, daß die Regierungen im Wege der internationalen Zusammenarbeit mehr alternative Entwicklungsprogramme ausarbeiten und durchführen müssen, deren

⁸⁴ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

⁸⁵ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

⁸⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.XI.6.

Ziel darin besteht, die Gewinnung von unerlaubten Drogen zu vermindern und zu beseitigen, wobei den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und ökologischen Besonderheiten des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen ist;

15. *betont*, daß es notwendig ist, die Kapazität des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bereitstellung angemessener Mittel durch den Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und durch eine entsprechende technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Eine weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

17. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenhandels, den der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung der Suchtstoffkommission auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vorgelegt hat⁸⁷, und bittet die Kommission, diese Frage auch künftig im Rahmen der Generaldebatte zu behandeln;

18. *begrüßt* die Resolution 13 (XXXVIII) der Suchtstoffkommission⁸⁸ über die Durchführung der Resolution 48/12 der Generalversammlung;

19. *begrüßt mit Befriedigung* die Resolution 1995/16 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 über die Einbindung von Initiativen zur Nachfragesenkung in eine in sich geschlossene Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, in der der Rat unter anderem den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung ersucht hat, im Benehmen mit den Regierungen und den zuständigen Stellen und Organisationen die weltweite Strategie zur Verminderung der Nachfrage eindeutig festzulegen und einen Entwurf einer Erklärung über die Leitlinien für die Verminderung der Nachfrage auszuarbeiten, der der Suchtstoffkommission auf ihrer neununddreißigsten Tagung vorgelegt werden soll;

20. *begrüßt mit Befriedigung* die Resolution 5 (XXXVIII) der Suchtstoffkommission⁸⁸ über Strategien zur Verminderung des Angebots an unerlaubten Drogen, in der bekräftigt wird, daß wirksame Strategien zur Verminderung des Angebots angewandt werden müssen, die auf der Durchführung von alternativen Entwicklungsplänen und -programmen beruhen, deren Ziel darin besteht, die unerlaubte Drogengewinnung zu vermindern und zu beseitigen;

21. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe auf seinem Tagungsteil auf hoher Ebene im Jahr 1996 den im Bericht der Suchtstoffkommission⁸⁹ enthaltenen Empfehlungen in bezug auf die Folgemaßnahmen zu der Resolution 48/12 der Generalversammlung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr eine Beurteilung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems gesteigert werden kann;

III

WELTWEITES AKTIONSPROGRAMM

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Weltweiten Aktionsprogramms⁸⁰ als umfassender Rahmen für nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und des unerlaubten Verkehrs mit diesen Stoffen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, den Aufträgen und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms nachzukommen, damit das Programm in praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umgesetzt wird;

3. *fordert* alle Regierungen und die zuständigen Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen umfassender Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage einen ausgewogenen Ansatz zu entwickeln, bei dem der Verhütung, Behandlung, Forschung, sozialen Wiedereingliederung und Ausbildung im Kontext der einzelstaatlichen strategischen Pläne zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs entsprechender Vorrang eingeräumt wird;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere in Betracht kommende zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, den Staaten bei ihren Bemühungen um die Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms ihre Zusammenarbeit und Hilfe zuteil werden zu lassen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternehmen, um den Regierungen die Berichterstattung über die Durchführung des

⁸⁷ Siehe E/CN.7/1995/3.

⁸⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 9 (E/1995/29)*, Kap. XII, Abschnitt A.

⁸⁹ Ebd., Kap. VII.

Weltweiten Aktionsprogramms zu erleichtern, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Zahl der berichterstattenden Regierungen zu erhöhen;

6. *nimmt Kenntnis* von den vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und anderen Organen der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Erhebung verlässlicher Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr, insbesondere auch vom Aufbau des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs, ermutigt das Programm, zur Vermeidung von Doppelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen zur Erleichterung einer effizienten Datenerhebung zu ergreifen, und ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten, rechtzeitig mehr aktualisierte Informationen zur Verfügung zu stellen;

7. *bittet* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, zu prüfen, wie Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, bei ihren Bemühungen um die Schaffung geeigneter Mechanismen für die Erhebung und Analyse von Daten geholfen werden kann, und sich um freiwillige Mittel für diesen Zweck zu bemühen;

IV

VORSCHLAG BETREFFEND DIE ABHALTUNG EINER INTERNATIONALEN KONFERENZ ZUR BEKÄMPFUNG DER UNERLAUBTEN GEWINNUNG VON SUCHTSTOFFEN UND PSYCHOTROPEN STOFFEN, DES UNERLAUBTEN VERKAUFS DIESER STOFFE, DER UNERLAUBTEN NACHFRAGE DANACH, DES UNERLAUBTEN VERKEHRS DAMIT UND DER UNERLAUBTEN VERTEILUNG DIESER STOFFE SOWIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER TÄTIGKEITEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung über die Durchführung der Resolution 48/12 der Generalversammlung⁹⁰, namentlich von der Empfehlung betreffend den Vorschlag, zehn Jahre nach der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr eine internationale Konferenz abzuhalten, um die Fortschritte zu prüfen, die die Regierungen und das System der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs erzielt haben⁹¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Resolution 13 (XXXVIII) der Suchtstoffkommission⁸⁶, in der die Kommission beschlossen hat, sich weiter mit dem Vorschlag betreffend die Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Prüfung der von den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs erzielten Fortschritte zu befassen;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der Resolution 1995/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995, in der der Rat empfohlen hat, daß sich die Generalversammlung und die Suchtstoffkommission mit Vorrang mit dem Vorschlag be-

treffend die Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Bewertung der internationalen Situation und des Standes der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe und damit zusammenhängender Tätigkeiten befassen sollten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag betreffend die Abhaltung einer zweiten internationalen Konferenz und ersucht die Suchtstoffkommission, diese Frage auf ihrer neununddreißigsten Tagung umfassend und vorrangig zu erörtern und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer einundfünfzigsten Tagung ihre Schlußfolgerungen und Anregungen vorzulegen;

5. *betont*, daß die Suchtstoffkommission bei der Erörterung dieser Frage bedenken sollte, daß die geplante Konferenz im Rahmen eines ausgewogenen und ganzheitlichen Ansatzes unter anderem darauf ausgerichtet sein sollte, bestehende Strategien zu bewerten und neue Strategien, Methoden, praktische Maßnahmen und konkrete Vorgehensweisen zu prüfen, die darauf abzielen, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems der unerlaubten Drogen, insbesondere der Verminderung des unerlaubten Angebots und der unerlaubten Nachfrage, der Förderung alternativer Entwicklungsprogramme, der Bekämpfung krimineller Organisationen und des unerlaubten Waffenhandels in Verbindung mit dem Drogenverkehr, der Geldwäsche, der Abzweigung wesentlicher Chemikalien, der Eindämmung von Aufputzmitteln und deren Vorprodukten sowie der Förderung der Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung auf der Grundlage der in dieser Resolution dargelegten Grundsätze und Leitlinien, zu stärken;

6. *betont außerdem*, daß die Suchtstoffkommission bei der Behandlung des Vorschlags betreffend die Abhaltung einer solchen Konferenz die Prioritäten und Ressourcen auf dem Gebiet der internationalen Drogenbekämpfung, die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Abhaltung einer solchen Konferenz sowie die Möglichkeiten berücksichtigen sollte, die bestehenden internationalen Übereinkünfte und andere internationale Rechtsinstrumente für die Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung umfassender umzusetzen;

V

DURCHFÜHRUNG DES SYSTEMWEITEN AKTIONSPANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS: MASSNAHMEN DER ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *unterstützt* den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁸² als ein unverzichtbares Mittel zur Koordinierung und Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und ersucht um seine zweijährliche Aktualisierung und Überprüfung mit dem Ziel, seine formale Gestaltung und seine Nützlichkeit als strategisches Werkzeug der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenproblems laufend zu verbessern;

⁹⁰ E/CN.7/1995/14.

⁹¹ Ebd., Ziffer 50.

2. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogenbekämpfungsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, daß die Maßnahmen im Rahmen des Programms kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung solcher Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

3. *macht sich* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen zu *eigen*, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen im Jahr 1994⁹² im Hinblick auf die durch das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung erfolgende Koordinierung der mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Politiken und Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, verabschiedet hat;

4. *fordert* die Leitungsorgane der Organisationen der Vereinten Nationen, die mit dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu tun haben, *nachdrücklich auf*, zu wirksamen Folgemaßnahmen beizutragen, indem sie die Frage der Drogenbekämpfung in ihre Tagesordnung aufnehmen, mit dem Ziel, die im Einklang mit dem Plan durchgeführten Maßnahmen zu bewerten und zu prüfen, wie das Drogenproblem in den entsprechenden Programmen angegangen wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil auf hoher Ebene im Jahr 1996 über die bei der internationalen Zusammenarbeit erzielten Fortschritte zu unterrichten, insbesondere über konkrete einzelstaatliche Bemühungen, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken in die Auseinandersetzung mit dem Drogenproblem einzubeziehen;

VI

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE INTERNATIONALE DROGENBEKÄMPFUNG

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um seinen Aufgaben im Rahmen der internationalen Verträge über die Drogenbekämpfung, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Weltweiten Aktionsprogramms und der einschlägigen Konsensdokumente nachzukommen;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung weniger Mittel zur Verfügung stehen;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische

Unterstützung zukommen zu lassen, insbesondere indem sie die freiwilligen Beiträge an das Programm erhöhen, damit es seine operativen und technischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit ausweiten und stärken kann;

4. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, zu erwägen, wie die mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen besser koordiniert werden könnten;

5. *begrüßt* die Arbeit, die die Suchtstoffkommission im Einklang mit dem in Abschnitt XVI Ziffer 2 der Resolution 46/185 C der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 enthaltenen Mandat auf ihrer achtunddreißigsten Tagung im Zusammenhang mit der Behandlung des Programmhaushaltsplans des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung geleistet hat;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um sich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission und der Generalversammlung sowie den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die gebilligte Gliederung und Methodik des Programmhaushaltsplans des Fonds zu halten, und ermutigt den Exekutivdirektor, sich weiter um die Verbesserung der formalen Gestaltung und der Transparenz des Haushalts zu bemühen;

7. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Tagungen der Leiter der nationalen Suchtstoffbehörden und ermutigt sie, Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen auf regionaler Ebene zu verstärken;

VII

1. *nimmt Kenntnis* von den unter dem Punkt "Internationale Drogenbekämpfung" vorgelegten Berichten des Generalsekretärs⁹³;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Förderung einer integrierten Berichterstattung,

a) der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vorzulegen,

b) in seinen Jahresbericht über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die Umsetzung des Aktionsprogramms und die Bereitstellung von Informationen durch die Mitgliedstaaten verbessert werden könnten.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

⁹² Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/49/3/Rev.1), Kap. III, Abschnitt B.

⁹³ A/50/460 und A/50/461.